

› **NP aktuell**Informationen
aus der Wallstraße

Ausgabe I / 2015

Europäische Erbrechtsverordnung tritt am 17.08.2015 in Kraft

Europa wächst immer weiter zusammen: Viele Menschen leben als ausländische Staatsbürger bei uns in Deutschland; viele Deutsche haben ihren Lebensmittelpunkt im europäischen Ausland gefunden. Eine wachsende Anzahl von Deutschen hat im europäischen Ausland Immobilien gekauft, sei es als Geldanlage oder als Feriendomizil und immer mehr Ausländer besitzen Vermögen und Immobilien in Deutschland.

Bislang gelten für Nachlässe mit ausländischem Bank- oder Immobilienvermögen in der europäischen Union ganz unterschiedliche Vorschriften.

In der Vergangenheit führte dies zu enorm unübersichtlichen vermögensrechtlichen Folgen; insbesondere dann, wenn kein Testament vorhanden war.

Ab dem 17.08.2015 wird sich dies glücklicherweise ändern. In fast allen Ländern der Europäischen Union, so auch in Deutschland, werden dann einheitliche Regelungen für Erbfälle mit Auslandsbezug in Kraft treten. Wichtig zu wissen: Während Dänemark, Irland und Großbritannien die EU-Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) für ihre Länder nicht in nationales Recht umgesetzt haben, hat die Schweiz das Regelwerk übernommen!

› **Sollten Sie Vermögen im EU-Ausland besitzen - egal ob Bank- oder Immobilienvermögen-, gelten die neuen Bestimmungen der EU-Erbrechtsverordnung ab 17.08.2015 auch für Sie!**

Die EU-ErbVO wird dabei kein einheitliches europäisches Erbrecht schaffen – so weit sind wir in Europa dann doch noch nicht. Es legt aber – und dies ist schon ein enormer Fortschritt zur bisherigen Rechtslage! – für alle Staaten verbindlich fest, welches (nationales) Erbrecht auf den konkreten Erbfall anzuwenden ist.

› **Die Änderungen im Überblick:**

Bisher galt in Deutschland das sog. Staatsangehörigkeitsprinzip. Egal ob nun ein Deutscher im In- oder Ausland gestorben ist, die deutsche Rechtsprechung wendet in jedem Fall deutsches Erbrecht an. Welche Probleme dieses Staatsangehörigkeitsprinzip mit sich brachte – und bis 17.08.2015 noch mit sich bringt –, zeigt sich an folgenden Beispielen:

Beispiel 1:

Der Erblasser E ist deutscher Staatsangehöriger und verstirbt in der Schweiz, wohin er seinen Wohnsitz verlegt hatte.

Würde in Deutschland ein Gericht angerufen, würde dieses deutsches Recht anwenden. Wenn nun im selben Erbstreit auch Klage in der Schweiz eingereicht würde, würde dieses nach schweizerischem Erbrecht entscheiden, da bislang in der Schweiz das sog. Wohnsitzprinzip, gilt. Dies führt dazu, dass sich sowohl deutsche als auch schweizerische Gerichte für zuständig erklären können und so zwei Gerichte in ein und demselben Rechtsstreit sehr unterschiedlich entscheiden würden.

Nach In-Kraft-Treten der EU ErbVO gilt dann einheitlich das sog. Wohnortprinzip, so dass in unserem Beispiel beide Gerichte zum selben Ergebnis kommen würden, weil sowohl das schweizer wie – nun dann neu – auch das deutsche Gericht nach schweizer Erbrecht entscheiden müssten.

Beispiel 2:

Der deutsche Staatsangehörige D hat Bank- und Immobilien Vermögen in Deutschland und eine Ferienwohnung auch in Südfrankreich.

Bislang tritt in solchen Fällen eine sog. „Nachlassspaltung“ ein, d.h. das Vermögen in Deutschland und auch Bankvermögen in Frankreich wird nach deutschem Erbrecht vererbt, wohingegen die auf französischem Staatsgrund liegende Immobilie grundsätzlich dem französischen Erbrecht unterliegt.

Ab Sommer nun akzeptiert auch Frankreich, dass dort befindliches Immobilienvermögen nach dem Recht vererbt

wird, welches aufgrund des sog. Wohnsitzprinzips Anwendung findet. Stirbt also ein Deutscher, der seinen letzten Wohnsitz in Deutschland hatte, gilt dann auch für das französische Grundstück deutsches Erbrecht; hat er allerdings vor seinem Tod seinen Wohnsitz etwa in seine französische Ferienwohnung verlegt, gilt – wenn in einem Testament nicht ausdrücklich deutsches Recht gewählt wurde – automatisch auch für sein gesamtes Vermögen in Deutschland einheitlich französisches Erbrecht!

> Sollten Sie im Ausland, etwa Frankreich, eine (Ferien-) Wohnung zum zeitweisen Aufenthalt haben, sollten Sie baldmöglichst durch Testamentsgestaltung klarstellen, nach welchem Recht Sie beerbt werden wollen!

> Gewöhnlicher Aufenthalt maßgeblich!

Stirbt etwa ein Tourist, hat dies noch nicht zur Folge, dass auf seinen ganzen Nachlass das Erbrecht des Landes Anwendung finden würde, welches er gerade bereiste.

Die EU-ErbVO orientiert sich hingegen am „letzten gewöhnlichen Aufenthalt“. Da dies weit weniger leicht zweifelsfrei zu bestimmen ist, als etwa ein Rückgriff auf die Staatsangehörigkeit, ist ab Sommer mit erheblichen Auslegungsschwierigkeiten zu rechnen.

> Beerbung nach Recht des Heimatstaates:

Um alle Auslegungszweifel auszuschließen, besteht gem. Art. 22 Abs.1 EU-ErbVO die Möglichkeit, im eigenen Testament festzulegen, dass trotz letztem gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland das Erbrecht des Heimatstaates (also der eigenen Staatsangehörigkeit) gelten soll. Eine solche Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen kann auch schon vor in Kraft treten der EU-ErbVO verfasst werden und gilt dann ab dem 17.08.2015.

> Europäisches Nachlasszeugnis:

Um die Abwicklung des Nachlasses in den verschiedenen Mitgliedsstaaten zu erleichtern, z.B. um seine Rechte durch einen entsprechenden Nachweis auch in anderen Mitgliedsstaaten schnell und effektiv durchzusetzen, wird durch die EU-ErbVO das sog. Europäische Nachlasszeugnis eingeführt.

Dieses gilt, vergleichbar mit dem deutschen Erbschein, als Nachweis der Erbenstellung bzw. der Stellung als Vermächtnisnehmer.

> Das In-Kraft-Treten der EU-ErbVO im Sommer dieses Jahres sollte alle, die ausländisches Vermögen besitzen, veranlassen, sich baldmöglichst anwaltlich beraten zu lassen.

Dr. Achim Nolte

Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Erbrecht

Ferienimmobilien in Frankreich

> Positive Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs freut Ferienimmobilieneigentümer

Beim Verkauf einer Ferienimmobilie in Frankreich wird auch der Veräußerungsgewinn dort versteuert, und zwar nicht zu knapp: Seit 2012 werden neben der Veräußerungsgewinnsteuer „plus-value“ in Höhe von 19 % auch noch Sozialabgaben in Höhe von 15,5 % fällig. Insgesamt musste also auf den Veräußerungsgewinn 34,5 % Steuern in Frankreich gezahlt werden. Zwar gab es pro Eigentumsjahr ab dem 6. Jahr einen Abschlag und nach 22 Jahren nach Erwerb dann keine Steuerpflicht mehr, aber: manch einer behielt die Immobilie länger, um den hohen Steuern zu entgehen.

Dass Fiskalausländer diese Sozialabgaben in Höhe von 15,5 % zahlen sollten, obwohl sie bereits in Deutschland diesbezüglich steuerpflichtig sind, war und ist nicht nachvollziehbar. Tatsächlich entschied denn auch der Europäische Gerichtshof am 26.2.2015, dass diese Sozialabgaben in Höhe von 15,5 % nicht mit dem europäischen Recht vereinbar sind und deshalb nicht erhoben werden dürfen.

Damit büßt Frankreich eine nicht unerhebliche Einnahmequelle ein und muss sich zudem mit Erstattungsansprüchen von Fiskalausländern auseinandersetzen. Andererseits ist zu erwarten, dass in den zuletzt sehr schleppenden französischen Immobilienmarkt nun wieder frischer Wind durch verkaufswillige Ferienimmobilienbesitzer kommt.

> Die Erstattungsansprüche verjähren innerhalb von zwei Jahren, d. h. für im Jahr 2013 gezahlte Sozialabgaben verjährt der Erstat-

tungsanspruch am 31.12.2015. Lassen Sie sich also rechtzeitig anwaltlich beraten.

Da die Sozialabgaben nicht nur beim Verkauf einer Immobilie anfielen, sondern auch z. B. bei Versteuerung von Mieteinnahmen in Frankreich, gilt gleiches für die diesbezüglich entrichteten Sozialabgaben.

Katja Macor
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Vertragsrecht

**› Achtung! Nach „Gewerbeauskunftszentrale (GWE)“ droht auch Kostenfalle durch „Gewerbe-
registrar (GSE)“ und „Gelbe Seiten – europa.trade“**

Bereits von einiger Zeit hatten wir über die fragwürdige Vorgehensweise der Gewerbeauskunftszentrale berichtet. Diese hatte in der Vergangenheit amtlich wirkende Formulare an zahlreiche Gewerbetreibende und Freiberufler versandt. Mit diesem Formular forderte sie die Angesprochenen auf, die bereits in dem Formular vorab eingetragenen Daten auf Richtigkeit zu überprüfen, zu unterschreiben und innerhalb der angegebenen Frist an die abgedruckte kostenlose Faxnummer zurückzusenden. Dieser Aufforderung kamen viele nach und wunderten sich darüber, dass sie kurz darauf eine Rechnung über € 569,06 erhielten und im Anschluss daran unzählige Forderungsschreiben wenn sie sich weigerten, den Betrag zu bezahlen.

Seit einiger Zeit versucht nun auch die GES Registrar GmbH Freiberufler und Gewerbetreibende in einen Zwei-Jahres-Vertrag mit einem jährlichen Betrag von € 588,-- zu locken. Wie auch bei den Formularen der GWE, wirken die der GES Registrar GmbH wie amtliche Formulare. Eine ähnliche Vorgehensweise hat auch die Direct Marketing South Eas Ltd mit dem Formular „Gelbe Seiten“ europa.trade. Wer das Formular unterzeichnet, das sehr an das weit bekannte „Gelbe Seiten“ – Branchenbuch erinnert, schließt laut dem Kleingedruckten ebenfalls einen Zwei-Jahres-Vertrag mit monatlichen Kosten in Höhe von € 83,-- (€ 996,-- /Jahr) ab.

› Lassen Sie sich von teils amtlich wirkenden Formularen nicht täuschen und unterschreiben Sie nur, wenn Sie bereit sind, die von der GES Registrar GmbH bzw. Direct Marketing South Eas Ltd vorgegebenen Vertragsbedingungen zu akzeptieren – insbesondere das geforderte Entgelt zu bezahlen.

Gerne beraten wir Sie auch, wenn die genannten Unternehmen Forderungen Ihnen gegenüber geltend machen, mit denen Sie nicht einverstanden sind.

Simone Eckert
Rechtsanwältin

Markenrecht

› Ein springender Pudel kann mit einem springenden Puma verwechselt werden

Der Bundesgerichtshof hatte sich in einer aktuellen Entscheidung vom 2. April 2015, Az. I ZR 59/13, mit der immer wiederkehrenden Problematik befasst, ob eine Wort-Bild-Marke (Logo) so ähnlich gestaltet wurde, dass sie mit einer anderen, bereits eingetragenen Marke verwechselt werden kann. Geklagt hatte die Inhaberin der Marke "PUMA", die den Umriss einer springenden Raubkatze als Markenbestandteil vor allem für Sportbekleidung geschützt hat. Der Beklagte hatte eine deutsche Wort-Bild-Marke, die aus dem Schriftzug "PUDEL" und dem Umriss eines springenden Pudels besteht für Bekleidungsstücke registriert.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes ist die Ähnlichkeit der Zeichen nicht so groß, dass dadurch eine Verwechslungsgefahr gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG bestehe. Allerdings nutze der Beklagte aber mit seinem Zeichen die Wertschätzung der bekannten Marke der Klägerin im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 MarkenG aus und erlange dadurch eine Aufmerksamkeit, die er für seine Marke ansonsten nicht erhalte.

Deshalb entschied der Bundesgerichtshof, dass der Inhaber einer bekannten Marke auch dann die Löschung einer

Marke verlangen kann, wenn zwar keine Verwechslungsgefahr vorliegt, wohl aber der Grad der Ähnlichkeit zwischen den beiden Marken so groß ist, dass die beteiligten Verkehrskreise sie gedanklich miteinander verknüpfen.

› **Vor jeder Markenmeldung muss anhand einer Recherche und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung geprüft werden, ob bestehende Marken verletzt werden.**

Prof. Clemens Pustejovsky

Rechtsanwalt

Presserecht

› **OLG Karlsruhe bestätigt Rechtmäßigkeit von Äußerungen als „Betrüger“, „Gauner“, „Rechtsbrecher“ und „Halunke“ im politischen Meinungskampf**

Im politischen Meinungskampf ist ein härterer Ton üblich – und in den meisten Fällen auch erlaubt. Der Landesvorsitzende der AfD Baden-Württemberg, Bernd Kölmel, muss sich im politischen Kontext von einem politischen Gegner als „Betrüger“, „Rechtsbrecher“, „Lügner“, „Halunke“ und „Gauner“ bezeichnen lassen.

Mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist er in zweiter Instanz gescheitert (Urteil vom 14. 01.2015, Az. 6 U 156/14).

In dem Verfahren vor dem OLG Karlsruhe konnte unsere Kanzlei als Prozessbevollmächtigte erfolgreich argumentieren, dass die Äußerungen im Kontext des politischen Meinungskampfes zu bewerten und eine unzulässige Schmähkritik schließlich nur im Ausnahmefall anzunehmen sei, wenn die Äußerung in keinem sachlichen Zusammenhang mit ihrem Anlass – hier einem innerparteilichem Streit – falle. Die Bezeichnungen seien allesamt zulässig, weil die Meinungsfreiheit des Beklagten das Persönlichkeitsrecht des Klägers überwiege.

Dieser Argumentation ist das OLG Karlsruhe nun gefolgt und hat dabei das Persönlichkeitsrecht des AfD-Politikers gegen die Meinungsfreiheit unseres Mandanten abgewogen und letzterer den Vorrang gegeben.

Zwar falle zu Gunsten des Politikers ins Gewicht, „*dass die beanstandeten Äußerungen geeignet sind, den Politiker in seinem öffentlichen Ansehen erheblich zu beeinträchtigen und auch seine Politikerkarriere zu erschweren.*“ Allerdings stehe „*die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede*“ dagegen, „*weil sonst die Meinungsfreiheit, die Voraussetzung eines freien und offenen politischen Prozesses ist, in ihrem Kern betroffen wäre.*“

› **Die Abwägung von Meinungsfreiheit und Ehrverletzung ist im Einzelfall durchaus problematisch. Sowohl bei unternehmerischen als auch bei privaten Auseinandersetzungen müssen die rechtlichen Grenzen beachtet werden.**

Prof. Clemens Pustejovsky

Rechtsanwalt

V.i.S.d.P.:

Nolte ›‹ Pustejovsky

RA Dr. Achim Nolte

RA Prof. Clemens Pustejovsky

Wallstr. 6, D 79098 Freiburg im Breisgau

Tel. 0049 - (0)761 - 21 68 68 0

Fax. 0049 - (0)761 - 21 68 68 8

info@np-recht.de